

Totalrevision Finanz- und Fondsreglemente

Eingereicht für die Sitzung vom 1. Juni 2017.

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- Parl. Initiative | Motion | Postulat | Interpellation | Anfrage
 Bericht | Abberufungsantrag | Auflösungsantrag | Vorstandsantrag
 Abänderungsantrag (zu _____)

AutorIn:

- SR-Mitglied | Vorstand | Fachschaft | Fachschaftskonferenz

Name und Gruppierung: Tobias Vögeli, Fabienne Hitz

Antrag:

Das Finanzreglement wird gemäss dem Anhang revidiert.

Begründung:

Das Finanzreglement war stark veraltet und enthielt diverse Regelungen, die überarbeitet werden mussten. Zudem war es aus Gründen der Vereinheitlichung und der Übersichtlichkeit anzustreben, die Fondsreglemente ins Finanzreglement zu integrieren. Beide Ziele werden mit vorliegender Vorlage erreicht. Einzig das Fachschaftsfinanzierungsreglement wurde nicht integriert. Dies, weil Art. 7 respektive Art. 37 der Statuten ein separates Reglement, respektive die Genehmigung der Erziehungsdirektion fordert.

Sämtliche Änderungen wurden vorgängig mit der Finanzkommission besprochen und Differenzen bereinigt. Artikel, die gestrichen wurden, werden nicht wortwörtlich erwähnt, damit dieses Dokument übersichtlicher und kompakter bleibt. Der genaue Wortlaut kann aber in der aktuellen Version auf der Website der SUB eingesehen werden.

Erläuterung:

Die geänderten Absätze sind im angefügten Entwurf farblich markiert, ausgenommen sind Änderungen ohne Rechtsfolge (namentlich Rechtschreibfehler).

Geändert wurde:

- Hinsichtlich **orthographischer und stilistischer Fehler** (rein sprachliche Anpassungen ohne Rechtswirkung, siehe Anhang.): Die einzelnen angepassten Fehler werden nicht aufgeführt, da die Änderung keine rechtlichen Konsequenzen hat.
- **Art. 3**
Ziff 2 und 3: Das Wort „mindestens“ wurde gestrichen. Dafür wurde unter Ziff. 3 neu eine Stellvertretungsregelung eingeführt. Das entspricht einer Anpassung an den Status quo.

Ziff.4: Es wurde ergänzt, dass der_die eingestellte Buchhalter_in für die Tätigkeit zwingend qualifiziert sein muss. Die Grösse und Komplexität der Buchhaltung verlangen eine professionelle Stellenbesetzung.

- **Art. 4**

Wann das Budget zu besprechen ist, regelt Art. 36 des SR-Geschäftsreglements. Die redundante Erwähnung im Finanzreglement wurde deshalb gestrichen.

- **Art. 7**

Ziff. 1: Dem Vorstand wurden Kompetenzen hinsichtlich der Budgetposten, welche die Rekurskommission sowie den SR betreffen eingeschränkt. Es ist wichtig, dass die Unabhängigkeit zwischen Rekurskommission, StudentInnenrat und Vorstand gewahrt wird. Deshalb erscheint es sinnvoll, dem Vorstand – nebst administrativer Verwaltung – keine Kompetenzen darüber zu geben
Ziff. 2: Die Regelung, wonach das Sekretariat auf Stufe Finanzreglement Finanzkompetenzen erhält, wurde ersatzlos gestrichen. Es ist nicht sinnvoll, allen Sekretariatsmitarbeitenden eine solche Kompetenz einzuräumen. Kompetenzen werden aufgrund der Stellenausgestaltung auf Stufe der einzelnen Arbeitsverhältnissen (Arbeitsvertrag / Pflichtenheft) erteilt.

Ziff. 5: Ersatzlos gestrichen. Die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind unter Art. 7 Ziff. 2 bereits eingeschränkt (bis CHF 100.-). Eine weitere Einschränkung durch Doppelunterschrift für sämtliche Beträge unter 100.- ist weder effizient noch sinnvoll. Eine Kontrolle aller Rechnungen findet durch die Finanzverantwortliche Person, die Buchhaltung sowie allenfalls der Revisionsstelle ohnehin statt. Zudem wäre es ein zu grosser Aufwand, jede Rechnung ab CHF 0.05 (und unter 100.-) der Finanzverantwortlichen Person zur Unterschrift vorzulegen, selbst wenn der Posten im Budget vorgesehen ist. Überdies ist ein solches Vorgehen nicht praxiskonform.

- **Art. 8**

Ziff. 2: Das SUB Medium wurde gestrichen, da dieses nicht mehr existiert (wurde durch einen Leistungsvertrag mit der Bärner Studizytig ersetzt). Die Entschädigung für Rekurskommissionsmitglieder wurde ergänzt. Bereits heute wird die Rekurskommission mit CHF 25.00 entschädigt. Damit dieser Usus auch explizit geregelt ist, erscheint als sinnvoll.

Die Entschädigung von Hilfskräften wurde rausgenommen. Die Entlohnung der Hilfskräfte richtet sich nach den Regelungen in Art. 10 Finanzreglement.

Ziff 3 (alt): gestrichen, da es sich um eine redundante Erwähnung handelte. Dass journalistische Beiträge, die durch den SR beschlossen werden würde, auch gemäss demselben Beschluss zu honorieren sind, scheint logisch. Eine explizite Regelung dieser Selbstverständlichkeit ist unnötig.

Ziff 6 (neu Ziff. 3): Das Gehalt der protokollierenden Person ist bereits in Art. 2 geregelt (SR-Hilfskraft) und wird deshalb an dieser Stelle gestrichen. Die definierte Obergrenze ist massiv zu tief (sehr oft werden die SR durch SR-Beschluss verlängert und mehr Sitzungen einberufen als das Minimum).

- **Art. 9**

Ziff 1 a): Spesen sind Entschädigungen für effektive entstandene Mehrausgaben. Wer wegen der SUB zusätzliche Auslagen hat, soll diese

vergütet erhalten. Wer im Besitz eines GAs ist, hat dieses sicher nicht wegen der SUB. Bei Zugfahrten entstehen GA-Besitzenden also keine Auslagen. Wer hingegen kein 1/2-Abo hat, muss höhere Auslagen tragen, die ihm/ihr gegen Vorweisen wieder zurückerstattet werden sollen. Die Regelung wurde entsprechend angepasst.

Zudem wurde die Km-Entschädigung angepasst. Neu wird der Km mit 10 Rappen mehr entschädigt. Die alte Regelung, wonach ein Km mit 50 Rappen entschädigt wird, ist der heutigen Preislage – alleine schon wegen der Teuerungsentwicklung der Kraftstoffe der letzten Jahre – nicht mehr angemessen. Es bleibt zu betonen, dass es sehr selten vorkommt, dass ein Auto unabdingbar ist und deshalb Spesen vergütet werden.

c): gestrichen. Spesen werden, wie in Ziff. 1 geregelt, sowieso nur gegen Quittung vergütet.

d): gestrichen. Spesen werden, wie oben erwähnt, sowieso nur gegen Quittung vergütet. Nicht nachweisbare Spesen gibt es nicht. Die Erwähnung sorgt nur für Verwirrung (auch Tel. Kosten sind nachweisbar).

e): gestrichen. Kaffeepausengetränke werden schon lange nicht mehr bezahlt und es erscheint auch nicht als angebracht, solche Kosten mit Studigelder zu übernehmen.

f) (neu c): Es wurde immer so gehandhabt, dass die abtretenden Vorstandsmitglieder einen Apero für max. CHF 200.- organisieren. Für die Angestellten gelten andere Regelungen, die ohnehin in den Kompetenzbereich des Vorstands gehören (Abschiedsgeschenk). Neu wurde ein Maximalbetrag festgeschrieben. Dieser soll eine einheitliche Handhabung sicherstellen und Kompetenzen des Vorstandes beschränken.

- **Art. 10**

Ziff.2: Aktuell wird ein Einheitslohn ausbezahlt und die Angestellten in der SUB je nach Anstellungsart z.T. für die gleiche Arbeit unterschiedlich entlohnt. Damit das Lohnsystem vereinheitlicht und fairer werden kann, bedarf es eines neuen Systems. Da das Lohnsystem des Kt. Bern für die SUB nicht praktikabel ist (Einstufung und eine solch feine Leistungsbeurteilung (15 Gehaltsklassen, 92 Gehaltsstufen und eine 73 seitige RPU) wie beim Kt. ist äusserst schwierig und praktisch nicht umsetzbar.) Deshalb soll ein System, dass jenem des Kt. gleicht, aber auf die SUB abgestimmt ist, Abhilfe schaffen. Der SR kann durch die Budgetgenehmigung jederzeit eingreifen, wenn er der Auffassung sein sollte, der Vorstand zahle unangemessene Löhne aus. Die einzelnen Stellen würden dann mit dem neuen System, auf Grund klar umschriebener Kriterien, namentlich der Verantwortung, der Unabdingbarkeit der Stelle für die SUB und den Anforderungen, in einer der drei Stufen eingeteilt. So würden z.B. alle Sekretariatsmitarbeitenden in der höchsten Stufe (Stufe 3) eingeteilt werden. Die Detailregelung inkl. der Beträge würden – sofern diese Änderung vom SR überwiesen wird – der SR im Rahmen des Budgets genehmigen.

Zweiter Teil: Hier werden alle Fondsreglemente vereint. Sofern sich inhaltlich keine Änderungen ergaben, wird auf eine Ausführung verzichtet. Umformulierungen insbesondere bei den allgemeinen Bestimmungen und den Schlussbestimmungen ergaben sich zwangsläufig in gewissen Fällen aufgrund der Vereinheitlichung. Diese

bleiben aber weitestgehend ohne Konsequenzen, weshalb auch auf diese nicht eingegangen wird. Der Diversitätsfonds wird dem SR mit separatem Antrag zur Auflösung vorgeschlagen. Folgende inhaltliche Änderungen werden bei den Fonds vorgeschlagen:

- **Art. 13**
Dieser Art. wurde neu geschaffen und findet auf sämtliche Fonds im Reglement Anwendung. Wenn die SUB kein Geld (in dem Fonds) hat, kann auch nichts ausbezahlt werden.
- **Art.20**
Früher galt eine Frist von 90 Tagen, was praxisfern ist. 30 Tage scheinen angemessen und realistischer und führen für die Fachschaften zu einer massiven Erleichterung.
- **Art. 21**
Die Formulierung „für geplante Aktivitäten“ wurde mit „für Rechtsgutachten“ ersetzt. Der Vorstand soll grundsätzlich nicht über die Fondsvermögen verfügen, deshalb scheint diese Kompetenzeinschränkung als sinnvoll. (Zumal die alte Formulierung sehr missverständlich war)
- **Art. 22**
Die frühere Regelung, wonach stets CHF 25'000 im Reservefonds sein müssen, stammt aus einer Zeit, in welchem das Budget massiv kleiner war als heute. Die Erhöhung schützt vor Budgetschwankungen von ca. 10% - was realistisch erscheint - und sichert die finanzielle Zukunft der SUB mittel- und langfristig. Wie dringend eine Anpassung der Bestimmung ist, zeigte die Situation, wie sie vor einigen Jahren herrschte. Aktuell haben wir, dank der letzten Gewinnverteilung, bereits den neuen Mindestbetrag erreicht. Zudem müssen in Zukunft zuerst die Reserven aufgestockt werden, bevor wir den Gewinn anderweitig verwenden. Reserven sind zentral, damit die SUB auch in Zukunft weiter existieren kann.
- **Art. 23**
Ziff 1: Wer von der SUB unterstützt werden will, sollte auch eine minimale Identifikation mit der SUB an den Tag legen. Eine anerkannte SUB-Gruppierung zu werden stellt keinen hohen Aufwand dar. Deshalb wurde das neu als Bedingung für Beiträge eingeführt.

Ziff. 5: An welche Prioritätenreihenfolge sich der Vorstand zu orientieren hat, wenn es zur Raumvergabe kommt, gehört thematisch nicht in ein Finanzreglement und sollte im Reglement Dienstleistungen und Tarife geregelt werden. Das Reglement wird im Zuge der Überarbeitung entsprechend ergänzt und hier rausgestrichen. Die Änderung im Reglement Dienstleistungen und Tarife wird bei Annahme dieses Reglements entsprechend übernommen.
- **Art.24**
Neuer Fonds: Bis anhin wurde das Womentoring nicht im Budget ausgewiesen und die Zuwendung der Abteilung für Gleichstellung (AFG) einfach auf ein separates Postkonto überwiesen. Die Schaffung eines Fonds scheint insbesondere in Hinblick auf die hohen Zuwendungen Dritter als sinnvoll und sauberere Lösung, zumal so auch im Budget ersichtlich wird, wieviel zugewiesen wird. Mit einem Fonds wird also auch die Transparenz in diesem

Bereich verbessert.

Dritter Teil

- **Art. 26**

Das Reglement tritt per 1.1.2018 in Kraft, weil sonst das laufende Budget angepasst werden müsste und Verträge (z.B. der RAV) zuerst gekündet werden müssen, was erst per Ende Jahr möglich ist.

Wird durch SR-Präsidium ausgefüllt:

Eingereicht:		Bemerkungen:			Trakt:
Visum SR:		Ja	Nein	Enth	Ergebnis:

4.02.09/fdi